

# Stellungnahme

## zur Anpassung der rundfunkrechtlichen Staatsverträge an die Erfordernisse der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

14.07.2017

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Auf ihrer Sitzung am 31.5.2017 hat die Rundfunkkommission beschlossen, dass drei offene Konsultationsverfahren zu geplanten Änderungen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen durchgeführt werden sollen. Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme. Zu der von der Bayerischen Staatskanzlei durchgeführten Konsultation zum Thema „Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung“ unter Anderem zum Medienprivileg, zum Datengeheimnis sowie zur Datenschutzaufsicht möchten wir wie folgt Stellung beziehen und uns dabei auf wenige Punkte beschränken:

### **A. Umsetzung des Medienprivilegs in § 9 c RStV-E**

Der vorgeschlagene neue § 9 c RStV soll das Medienprivileg für den Rundfunk zentral im Rundfunkstaatsvertrag verankern. Die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder sollen hierdurch ersetzt werden. Die zentrale Verankerung des Medienprivilegs ist aus Sicht des Bitkom begrüßenswert.

Die gewählte Formulierung in § 9 c RStV ist jedoch aus Sicht des Bitkom problematisch. Sie liest sich durch die Verbindung mit dem Datengeheimnis, welches hier wie ein Zweckänderungsverbot formuliert ist, eher wie ein Verbot. Bitkom regt diesbezüglich eine Umformulierung an. § 9 c RStV schließt in Abs. 1 S. 5 außerdem durch die gewählte Formulierung im Umkehrschluss sowohl den Erlaubnistatbestand des Art. 6 DSGVO als auch die Regelungen zur Einwilligung in Art. 7 und 8 DSGVO aus. Dadurch würden der Datenverarbeitung für journalistische Zwecke insgesamt die Erlaubnis-

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Marie-Teresa Weber**  
**Bereichsleiterin**  
**Verbraucherrecht & Medienpolitik**  
T +49 30 27576-221  
mt.weber@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme zur Umsetzung der DSGVO in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen

Seite 2|5

tatbestände entzogen. Die Vorschrift liest sich als wäre die Verarbeitung zu diesen Zwecken rechtswidrig. Dies kann nicht gemeint sein. Daher sollte die Vorschrift anders formuliert werden.

Vorstellbar wäre beispielsweise eine Anlehnung der Formulierung an den alten 17 ZDF-StV oder gar die noch ausdrücklichere Formulierung als Erlaubnistatbestand. Schließlich müssten aus Sicht des Bitkom die Art. 6-8 DSGVO in die Aufzählung der anwendbaren Vorschriften der DSGVO aufgenommen werden.

Schließlich klingt die vorgeschlagene Formulierung so, als dürften die Personen, die Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, auch in anderen Konstellationen nicht andere personenbezogene Daten zu sonstigen Zwecken zu verarbeiten. Dies wird nicht gemeint gewesen sein, daher sollte auch diesbezüglich die Formulierung geändert werden.

Bitkom schlägt **alternativ** folgende Umformulierung des § 9 c RStV-E vor:

### 1. Alternativvorschlag zur Umformulierung

#### § 9 c Abs. 1 RStV-E Datenverarbeitung für journalistische Zwecke

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ~~ist es den hiermit befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).~~ finden von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. F i.V.m. Abs. 2, Art. 6-8, Art. 24, Art. 32 und Art. 33 Anwendung. Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. *Sie dürfen die zu journalistischen Zwecken verarbeiteten Daten nicht unbefugt zu anderen Zwecken verarbeiten oder weitergeben (Datengeheimnis).* Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. *Die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der DS-GVO.* Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte zu.

## Stellungnahme zur Umsetzung der DSGVO in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen

Seite 3|5

### 2. Alternativvorschlag zur Umformulierung

#### § 9 c Abs. 1 RStV-E Datenschutz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme *dürfen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten. Diese Daten dürfen nicht unbefugt weitergegeben oder zu anderen Zwecken verarbeitet werden (Datengeheimnis).* Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. *Zusätzlich gelten* von der Verordnung (EU) 2016/679 die Kapitel I, VIII, X und XI und die Art. 5 Abs. 1 Buchst. F i.V.m. Abs. 2, Art. 6-8, Art. 24, Art. 32 und Art. 33.

### **B. Umformulierungsvorschlag für § 57 RStV-E**

Die Überlegungen zu § 9 c Abs. 1 RStV-E müssen entsprechend auch für den Vorschlag zu § 57 Abs. 1 RStV-E gelten. Auch diesbezüglich schlägt Bitkom **alternativ** die folgende Umformulierung vor:

### 1. Alternativvorschlag zur Umformulierung

#### § 57 Abs. 1 RStV-E Datenverarbeitung für journalistische Zwecke bei Telemedien

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ~~ist es den hiermit befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).~~ finden von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. F i.V.m. Abs. 2, Art. 6-8, Art. 24, Art. 32 und Art. 33 Anwendung. Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. *Sie dürfen die zu journalistischen Zwecken verarbeiteten Daten nicht unbefugt zu anderen Zwecken verarbeiten oder weitergeben (Datengeheimnis).* Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. *Die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der DS-GVO.* Die in der ARD zusammengeschlossenen Landes-

## Stellungnahme zur Umsetzung der DSGVO in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen

Seite 4|5

rundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte zu.

### 2. Alternativvorschlag zur Umformulierung

#### § 57 Abs. 1 RStV Datenschutz bei journalistischen Zwecken

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien *dürfen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten. Diese Daten dürfen nicht unbefugt weitergegeben oder zu anderen Zwecken verarbeitet werden (Datengeheimnis).* Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. *Zusätzlich gelten* von der Verordnung (EU) 2016/679 die Kapitel I, VIII, X und XI und die Art. 5 Abs. 1 Buchst. F i.V.m. Abs. 2, Art. 6-8, Art. 24, Art. 32 und Art. 33.

### C. Anmerkungen zu den weiteren Absätzen des § 9 c RStV-E

#### 1. Streichung des § 9 c Abs. 2 RStV-E

Bitkom spricht sich für eine Streichung des § 9 c Abs. 2 RStV aus. Die in diesem Absatz niedergelegten Pflichten führen zu mehr Bürokratie, helfen jedoch dem Betroffenen selbst nicht, wenn offizielle Dokumente zu den gespeicherten Daten ins Archiv aufgenommen werden müssen. Denn entscheidend ist, dass der Aussagegehalt direkt beim Datensatz zu finden ist. So wird beispielsweise in der Praxis schon jetzt mit einer Art Sperrvermerk gearbeitet, damit ein Redakteur darüber informiert ist, dass er beispielsweise bestimmtes Material wegen eines Rechtsstreits nicht verwenden darf.

#### 2. Umformulierungsvorschlag zu § 9 c Abs. 3 S. 2 RStV-E

Der vorgeschlagene § 57 Absatz 2 E-RStV setzt Art. 5 Absatz 1 d) DSGVO um, der eine unverzügliche Löschung vorsieht. Nach unserem Verständnis ging es in der DSGVO darum, dass ein Unternehmen den unzutreffenden Datensatz berichtigen muss, wenn der Betroffene dies verlangt. Nach dem jetzigen Wortlaut, könnte man den Satz jedoch missverständlich so interpretieren, dass – wie bei der presserechtlichen

## Stellungnahme zur Umsetzung der DSGVO in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen

Seite 5|5

Gegendarstellung – nun auch im Fernsehen entsprechende Klarstellungen angezeigt werden sollen. Daher regen wir die Streichung der entsprechenden Passage an.

Der Satz würde sodann lauten: „Die *betroffene Person* kann die *unverzügliche* Berichtigung unrichtiger *personenbezogener* Daten ~~oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang~~ verlangen.“

### 3. Zuständigkeit für die Aufsicht nach § 9 c Abs. 4 RStV-E

§ 9c Absatz 4 E-RStV sieht vor, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sich weiterhin nach Landesrecht richten soll. Dies bedeutet für Sendergruppen, deren Sender in unterschiedlichen Bundesländern lizenziert sind, dass in einem Land die Landesdatenschutzbeauftragten, in einem anderen die Landesmedienanstalten zuständig sein könnten.

Aus unserer Sicht sollte die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht zentral und einheitlich geregelt werden. Die Landesmedienanstalten sind aufgrund ihrer Medienexpertise am besten geeignet, eine effektive Aufsicht durchzuführen, die gleichzeitig die Besonderheiten des Datenschutzes im Rundfunk berücksichtigt. Aus diesem Grund empfehlen wir die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten.